2014-083

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 2. Dezember 2014

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Erlass der kantonalen Steuern pro 2009, 2010 und 2011 und der direkten Bundessteuer pro 2009, 2010 und 2011 (Steuererlass, § 201 StG und Art. 167 DBG)

Sachverhalt

A. Der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer, X, wurde mit Veranlagungsverfügung vom 30. September 2010 für die kantonalen Steuern pro 2009 und die direkte Bundessteuer pro 2009, mit Veranlagungsverfügung vom 22. September 2011 für die kantonalen Steuern pro 2010 und die direkte Bundessteuer pro 2010 und mit Veranlagungsverfügung vom 27.September 2012 für die kantonalen Steuern pro 2011 und die direkte Bundessteuer pro 2011 amtlich eingeschätzt.

Der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer stellte mit Schreiben vom 28. Oktober 2013 ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2009, 2010 und 2011 und der direkten Bundessteuer pro 2009, 2010 und 2011 in der Höhe von insgesamt CHF 32‘881.05.

Die Steuerverwaltung forderte den Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer mit Schreiben vom 30. Oktober 2013 auf, innert 20 Tagen die vollständig ausgefüllten Steuererklärungen für die Jahre 2009, 2010 und 2011 mit den vollständigen Nachweisen einzureichen. Am 24. November 2013 ersuchte der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer um Fristverlängerung, damit er die vollständigen Unterlagen einreichen könne. Die Steuerverwaltung gewährte die Fristverlängerung mit Schreiben vom 28. November 2013 bis zum 31. Dezember 2013. Mit Eingabe vom 30. Dezember 2013 reichte der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer die geforderten Steuerklärungen ohne Unterlagen ein. Er machte zudem darauf aufmerksam, dass er sich vom 4. Januar 2014 bis 23. Januar 2014 im Ausland befinde.

Mit Entscheid vom 8. Januar 2014 wies die Steuerverwaltung das Gesuch ab. Sie begründete dies damit, dass der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer seine Mitwirkungspflicht verletzt habe, da er die Steuererklärungen nicht korrekt ausgefüllt und keine der benötigten Unterlagen eingereicht habe.

B. Mit Schreiben vom 28. Januar 2014 erhob der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer Einsprache und beantragte wiederum den Erlass der offenen Steuerforderungen. Er erhalte lediglich eine AHV-Rente von CHF 617.60 und verfüge über keinerlei Vermögen, weshalb er die offenen Steuerforderungen nicht bezahlen könne. Der Steuerbetrag sei zu erlassen, da er ausschliesslich auf fiktiven Schätzungen basiere und nicht aufgrund von realisierten Geschäften, Umsätzen oder anderer Einnahmen.

Mit Einspracheentscheid vom 6. März 2014 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer habe nicht alle verlangten Unterla-

gen eingereicht, weshalb er seine Mitwirkungspflichten verletzt habe. Ausserdem würde die bestehende Überschuldung einem Steuererlass entgegenstehen.

C. Gegen diesen Einspracheentscheid erhebt der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer mit Schreiben vom 2. April 2014 Rekurs bzw. Beschwerde. Die verlangten Unterlagen habe er nicht mehr, da ihm diese bei einem Umzug abhandengekommen seien. Er habe alle Steuerformulare ausgefüllt und unterzeichnet eingereicht. Die Steuerverwaltung habe ihm zudem nicht erklärt, wie ein Sanierungsverfahren durchzuführen sei.

Mit ergänzender Rekurs- bzw. Beschwerdebegründung vom 31. Mai 2014 macht der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer geltend, dass er kein Vermögen besitze und die geforderten Unterlagen nicht einreiche könne, da sie nicht mehr existieren würden.

Die Steuerverwaltung schliesst in ihrer Vernehmlassung vom 11. August 2014 auf Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.

   b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.

   c) Der Rekurrent bzw. der Beschwerdeführer ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 6. März 2014 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs bzw. die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 2. April 2014 (Datum des Poststempels: 3. April 2014) ist somit einzutreten.

2. a) Der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 6. März 2014 betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2009, 2010 und 2011 und der direkten Bundessteuer pro 2009, 2010 und 2011 aufzuheben und die fraglichen Steuern zu erlassen.

   b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Steuererlass zu Recht nicht gewährt hat.

3. a) Vorliegend erfolgte die Abweisung des beantragten Erlassgesuchs in Anwendung von § 146 Abs. 3 StV (in der bis 31. Dezember 2013 geltenden Fassung). Mit Regierungsbeschluss vom 17. Dezember 2013 wurde unter anderem § 146 Abs. 3 StV mit Wirkung auf den 1. Januar 2014 aufgehoben. Mit § 201a StG (wirksam seit 8. Dezember 2013) wurde eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen, welche die Ausschlussgründe eines Steuererlasses in nicht abschliessender Weise regelt. § 146 Abs. 3 aStV entspricht neu § 201a Abs. 1 StG.

b) aa) Gemäss § 201 StG können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 7 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) können der steuerpflichtigen Person unter den gleichen Voraussetzungen die direkte Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.

b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

c) aa) § 146 Abs. 3 aStV bzw. § 201a StG sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat, die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht, die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde oder die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

bb) Gemäss Art. 10 Abs. 2 Steuererlassverordnung ist ein Steuererlass zugunsten anderer Gläubiger unzulässig, wenn die Überschuldung in geschäftlichen Misserfolgen, Bürgschaftsverpflichtungen, hohen Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebenswandels etc. begründet ist. Verzichten andere Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen, kann ein Erlass im selben prozentualen Umfang gewährt werden.

4. Die Veranlagungsverfügungen zu den kantonalen Steuern und der direkten Bundessteuer pro 2009, 2010 und 2011 datieren vom 30. September 2010, 22. September 2011 und 27. September 2012. Innert der 30-tägigen Einsprachefrist hat der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer keine Einsprache erhoben, weshalb die Veranlagungsverfügungen in Rechtskraft erwachsen sind. Aus diesem Grund können materielle Vorbringen bezüglich der Korrektheit der Veranlagungsverfügungen nicht mehr gehört werden.

5. a) Gemäss Auszug aus dem kantonalen Datenmarkt vom 6. August 2014 hat der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer nebst den offenen Steuerforderungen 20 offene Verlustscheine in Höhe von CHF 92‘194.50. Ein einseitiger Verzicht des Staates würde gegenüber Verlustscheingläubigern zu einer Gläubigerbevorzugung führen. Der Steuererlass stellt einen definitiven Verzicht auf die Forderung dar und würde somit den Staat bei einem künftigen Einkommens- oder Vermögenszuwachs gegenüber den anderen Verlustscheingläubigern benachteiligen.

b) Würde die Steuerverwaltung nun auf ihre Forderungen einseitig verzichten, würde dieser Verzicht zu einer Bevorzugung der anderen Gläubiger führen. Denn für diesen fiele damit bei einem Zugriff auf das pfändbare Einkommen und Vermögen des Rekurrenten bzw. Beschwerdeführers ein Konkurrent weg. Daher ist es zulässig, dass die Steuerverwaltung grundsätzlich einen Steuererlass ablehnt, wenn weitere Gläubiger vorhanden sind und diese nicht zumindest auf einen Teil ihrer Forderungen verzichten. Verzichten hingegen die anderen Gläubiger auf einen Teil ihrer

Forderung bzw. auf ihre gesamte Forderung, so wäre ein Verzicht auf die Steuerforderung im gleichen Ausmass durch die Steuerverwaltung zu prüfen. Denn in einem solchen Fall trägt der (teilweise) Erlass der Forderungen zur Sanierung des Steuerpflichtigen bei, ohne dass es zu einer Gläubigerbevorzugung kommt. Der Erlass hilft diesfalls primär der steuerpflichtigen Person (vgl. dazu: Beusch in: Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 167 N 16; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1087/2010 vom 4. Oktober 2010 E. 2.4.1.3 und E. 3.3.; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2250/2007 vom 11. März 2009; BGE 2P.307/2004). Da der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer im vorliegenden Fall keine schriftliche Verzichtserklärung seiner weiteren Gläubiger vorgelegt hat, hat die Steuerverwaltung zu Recht von einem Steuererlass abgesehen.

c) Aufgrund der obenstehenden Erwägungen kann auf die Berechnung des Existenzminimums und auf die Prüfung der Frage, ob der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer seine Mitwirkungspflicht verletzt hat, verzichtet werden.

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Steuererlass im vorliegenden Fall zu einer Gläubigerbevorzugung führen würde. Die Steuerverwaltung hat daher den Erlass zu Recht nicht gewährt. Der Rekurs bzw. die Beschwerde sind somit abzuweisen.

7. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 bzw. in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG sowie § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgelegt.

Beschluss

:// :

1. Der Rekurs betreffend den Erlass der kantonalen Steuern pro 2009, 2010 und 2011 wird abgewiesen.

2. Die Beschwerde betreffend den Erlass der direkten Bundessteuer pro 2009, 2010 und 2011 wird abgewiesen.

3. Der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer trägt eine Spruchgebühr von CHF 500.00.

4. Der Entscheid wird dem Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.

Ein gegen diesen Entscheid gerichteter Rekurs bzw. eine gegen diesen Entscheid gerichtete Beschwerde wurde vom Verwaltungsgericht mit Entscheid VD.2015.1 vom 21. April 2015 abgewiesen.